



Altersheim Espel

Heimreglement

vom 21. November 2002
geändert durch Nachtrag vom
14. Dezember 2005
07.24

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz ¹⁾	3
Art. 2 Zweck	3
<hr/>	
II. Organisation	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Aufgaben Stadtrat	4
Art. 5 Aufgaben Heimkommission	4
Art. 6 Aufgaben Heimleitung ¹⁾	5
Art. 7 Vertretung	5
<hr/>	
III. Ein- und Austritt	5
Art. 8 Eintritt	5
Art. 9 Einschränkung	6
Art. 10 Zimmerzuteilung	6
Art. 11 Kündigung	6
Art. 12 Todesfall	6
<hr/>	
IV. Betrieb	7
Art. 13 Tagesordnung	7
Art. 14 Zimmerordnung	7
<hr/>	
V. Rechte und Pflichten der Bewohner und Bewohnerinnen	7
Art. 15 Persönliche Rechte	7
Art. 16 Bargeld	7
Art. 17 Versicherung	8
Art. 18 Zimmereinrichtung	8
Art. 19 Haustiere	8
Art. 20 Beschwerde	8

VI. Finanzen	9
Art. 21 Betriebskosten	9
Art. 22 Heimtaxe	9
Art. 23 Pflorgetaxe	9
Art. 24 Zusatzkosten	10

VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 25 In-Kraft-Treten	10
Art. 25 ^{bis} In-Kraft-Treten ¹⁾	10

Reglement für das Altersheim Espel (Heimreglement)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 5 und 99 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (SGS 151.2) sowie Art. 39 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3¹⁾ der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Das Altersheim Espel bietet betagten Menschen ein wohnliches Daheim.

Es wird als unselbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt¹⁾.

Art. 2

Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim. Es ist für Bewohner und Bewohnerinnen verbindlich.

II. Organisation

Art. 3

Organe

Aufsicht und Betrieb des Heimes sind folgenden Organen übertragen:

- a) Stadtrat;
- b) Heimkommission;
- c) Heimleitung.

Art. 4

Aufgaben Stadtrat

Der Stadtrat

- a) führt die Aufsicht über den Heimbetrieb;
- b) erlässt das Leitbild;
- c) erstellt den Leistungsauftrag;
- d) erlässt die Taxordnung;
- e) wählt die Mitglieder der Heimkommission;
- f) wählt die Heimleitung.

Art. 5

Aufgaben Heimkommission

Die Heimkommission

- a) berät die Heimleitung in Fragen der Heimführung;
- b) überwacht den Betrieb des Heimes;
- c) behandelt Beschwerden gegen die Heimleitung;
- d) stellt dem Stadtrat Anträge.

Art. 6

Aufgaben Heimleitung

Die Heimleitung

- a) führt das Heim und das Personal;
- b) sorgt für eine angemessene Betreuung, Begleitung und Pflege der Bewohner und Bewohnerinnen;
- c) organisiert und gestaltet Beschäftigungsmöglichkeiten und Unterhaltungsanlässe für die Bewohner und Bewohnerinnen;
- d) ersatzlos gestrichen¹⁾
- e) beschliesst über die Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner und kündigt das Pensionsverhältnis;
- f) fakturiert die Leistungen an die Bewohner und Bewohnerinnen;
- g) stellt der Heimkommission Anträge.

Art. 7

Vertretung

Der Präsident oder die Präsidentin der Heimkommission und/oder die Heimleitung vertreten das Heim nach aussen.

III. Ein- und Austritt

Art. 8

Eintritt

Der Eintritt kann nach vorheriger Absprache mit der Heimleitung jederzeit erfolgen. Einwohnerinnen und Einwohner von Gossau haben Vorrang.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular und bei Bedarf mit ärztlichem Zeugnis an die Heimleitung.

Art. 9

Einschränkung

Die Aufnahme von aussergewöhnlich Pflegebedürftigen, von psychisch Kranken oder von Personen, die vor Eigen- oder Fremdgefährdung geschützt werden müssen, ist möglich, wenn die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen es zulassen.

Art. 10

Zimmerzuteilung

Die Bewohner und Bewohnerinnen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Sie können in begründeten Fällen im Heim umplatziert werden.

Art. 11

Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann schriftlich gegenseitig auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

Bewohner oder Bewohnerinnen können aus wichtigen Gründen von der Heimleitung in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Heimkommission aus dem Heim gewiesen werden. Der Bewohner oder die Bewohnerin oder eine nahestehende Person wird vorher angehört.

Art. 12

Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach Ablauf von 14 Tagen.

Das Zimmer ist innert dieser Frist durch Angehörige oder die gesetzliche Vertretung zu räumen.

IV. Betrieb

Art. 13

Tagesordnung

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung geregelt.

Art. 14

Zimmerordnung

Für die Ordnung in den Zimmern sind die Mitarbeitenden verantwortlich. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

V. Rechte und Pflichten der Bewohner und Bewohnerinnen

Art. 15

Persönliche Rechte

Die Bewohner und Bewohnerinnen können sich im Heim frei bewegen und ihre Beziehungen pflegen.

Sie erhalten, soweit verantwortbar, einen Hausschlüssel für den ungehinderten Ein- und Ausgang.

Art. 16

Bargeld

Bargeld kann gegen Quittung bei der Heimleitung hinterlegt werden. Ohne Hinterlegung wird keine Haftung übernommen.

Art. 17

Versicherung

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände und Wertsachen und die Haftpflichtversicherung sind Sache der Bewohner und Bewohnerinnen.

Art. 18

Zimmereinrichtung

Das Heim stellt für das Mehrbettzimmer ein Bett, einen Kleiderschrank, sowie die Bett- und Toilettenwäsche zur Verfügung. Die übrige Ausstattung des Zimmers kann der Bewohner oder die Bewohnerin im Rahmen des vorhandenen Platzes wählen.

Die Einzimmer können von den Bewohnern und Bewohnerinnen möbliert werden.

Die Mitnahme von Möbeln ist möglich, wenn diese im Zimmer selbst platziert werden können. Ausserhalb der Zimmer können im Heim keine Möbel deponiert werden.

Mit Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und Persönliches aus dem Heim abzuholen. Andernfalls werden sie gegen Verrechnung entsorgt.

Art. 19

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

Art. 20

Beschwerde

Beschwerden sind bei der Heimleitung anzubringen.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Heimleitung kann bei der Heimkommission Beschwerde geführt werden.

VI. Finanzen

Art. 21

Betriebskosten

Der Betrieb des Altersheimes ist selbsttragend zu führen.

Art. 22

Heimtaxe

Von den Bewohnern und Bewohnerinnen wird eine Heimtaxe erhoben. Diese umfasst die Grundleistungen des Heimes, insbesondere:

- a) Unterkunft;
- b) Verpflegung / Vollpension;
- c) Besorgung der Wäsche;
- d) Reinigung des Zimmers;
- e) Anlässe und Veranstaltungen;
- f) Krankenmobilien.

Auf der Heimtaxe werden Zuschläge erhoben für

- a) Auswärtige
- b) Ferienaufenthalte

Die Heimtaxe wird bei Abwesenheit reduziert.

Art. 23

Pflegetaxe

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Pflegetaxe erhoben. Diese deckt die individuellen Kosten, die für die Pflege und Betreuung im Heim anfallen.

Die Pflegetaxe wird nach dem Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit abgestuft.

Art. 24

Zusatzkosten

Erbrachte Leistungen, die in der Heimtaxe oder in der Pflorgetaxe nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Art. 25bis¹⁾

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.

Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 6. Februar 1986.

Gossau, 2. Juli 2002

Stadtparlament

Claudia Meier-Uffer
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September bis 7. Oktober 2002

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 04. November 2002
Für das
Departement für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst
lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 01. Dezember 2002

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 29. Juni 2004

Stadtparlament Gossau

Ernst Ziegler
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Dezember 2004 bis 3. Januar
2005

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 14. Dezember
2005

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2006